

Satzung des Kneipp-Vereins Bünde e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Bünde e.V.“ und hat seinen Sitz in Bünde.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer 10189 eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Bünde e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an. Er ist auch Mitglied des Bundes- und Landesverbandes NRW e.V.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.

Er bezweckt insbesondere,

- a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
- b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssport in der Bevölkerung,
- c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
- d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung.
- e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport.
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - c) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises.
- (4) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
- (5) Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.

- (8) Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand.
- (9) Bei 25jähriger und 40jähriger Mitgliedschaft werden vom Vorstand Ehrungen vorgenommen. Bei 50jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied im Kneipp-Verein Bünde e.V.

§ 6

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann für Familienmitglieder ermäßigte Beiträge beschließen. Die Ermäßigung erlischt, wenn das erstbeigetretene Familienmitglied nicht mehr Vereinsmitglied ist.
- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift oder E-Mail-Adresse genutzt wird, die das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung als sogenannte virtuelle Versammlung oder aus einer Kombination von beiden durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht anderes regelt.
 - 3) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
 - 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
 - 6) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, und dem Landesverband einzureichen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) drei bis fünf Personen, die im Sinne des § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sind,
 - b) bis zu sechs Beisitzenden.
- (2) Die zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB bestellten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierende Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleich zeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
- (9) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann von der Mitgliederversammlung der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand gewählt werden, der dann nach Amtsannahme den Verein mit seinen

vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (2) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, anderen beauftragten Helfern des Vereins bei darf eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen.

§ 14 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Die/Den Ersatzfallberechtigte/n kann die letzte Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 26.09.2022 ab. Gleiches gilt für spätere Satzungsänderungen.

Der Kneipp-Verein Bünde e.V. wird ermächtigt diese Satzung insofern für die Eintragung ins Vereinsregister zu verändern, als dieses vom Amtsgericht gefordert wird oder bei der Nachbearbeitung redaktionell erforderlich scheint. Diese eventuellen Änderungen dürfen jedoch keine wesentlichen Festlegungen verändern.